



Verwaltungsrichtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Neuenkirchen

(Entwurf)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Vereine, Verbände und Organisationen (folgend nur Vereine genannt) können von der Gemeinde Neuenkirchen auf schriftlichen Antrag finanzielle Unterstützung im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel erhalten. Besonders durch die Förderung der Jugendvereinsarbeit soll das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen anerkannt, unterstützt und gewürdigt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Politische Parteien und Organisationen;
- Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

- (2) Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar.

- (3) Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuenkirchen, insbesondere den Jugendlichen, eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Gemeinde zu bereichern.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn
- die Vereine als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz bzw. ihre Haupttätigkeit in der Gemeinde Neuenkirchen haben;
 - die Vereine für jede Bürgerin, jeden Bürger der Samtgemeinde offen bzw. zugänglich sind.
- (2) Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederzahl beizufügen. Bei Erstanträgen und nach Satzungsänderungen ist dem Antrag eine aktuelle Vereinsatzung oder ein vergleichbarer Beschluss der Mitgliederversammlung beizulegen, aus dem der Vereinszweck hervorgeht. Vorliegende Gemeinnützigkeitsbescheinigungen sind ebenfalls mit jedem Erstantrag und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Die Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Änderungen der beantragten Maßnahme, sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4 Höhe der Jubiläumszuwendung

- (1) Bei offiziellen Vereinsjubiläen kann die Gemeinde Neuenkirchen Jubiläumsgaben gewähren. In der Regel beträgt die Jubiläumsgabe 1 € pro Jubiläumsjahr.

§ 5 Förderung von baulichen Investitionen

- (1) Die Anträge sind frühzeitig und vor Beginn der Maßnahme eines Jahres für das kommende Jahr zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung möglich ist. Sollten Anträge nach der Einbringung des Haushalts erfolgen, wird eine Zuschussgewährung in das darauffolgende Haushaltsjahr verschoben.
- (2) Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht sowie prüfungsfähige Unterlagen beizufügen, wobei eine Vollfinanzierung des Vorhabens (einschl. der von der Gemeinde voraussichtlich gewährten Zuschüsse) sichergestellt sein muss. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde Neuenkirchen findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag bestehen deren Laufzeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- (4) Die Gemeinde Neuenkirchen beteiligt sich an den baulichen Investitionskosten mit 10 %. Im Rahmen der Förderung werden nur angemessene Kosten (wirtschaftlicher Aufwand) anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden oder gesundheitlichen Aufgaben entstehen. Kosten die mit gewerblichen Tätigkeiten (Wirtschaftsbetrieb) anfallen, werden nicht berücksichtigt. Die maximale Fördersumme beträgt pro Maßnahme 20.000 €. Wird ein Objekt von mehreren Vereinen/ Verbänden genutzt, ist nur ein gleichzeitiger Antrag zulässig. Doppelte Förderung wird ausgeschlossen.
- (5) Über alle Anträge wird im Einzelfall von den Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden.
- (6) Bereits gezahlte Zuschüsse für die gleiche Investition müssen mindestens 25 Jahre zurückliegen, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.
- (7) Ein Beginn der Baumaßnahme vor Entscheidung über den Zuschussantrag ist unschädlich, sofern er vorher angezeigt wurde. Ein Anspruch auf Förderung besteht deshalb grundsätzlich nicht. Das finanzielle Risiko eines eventuell nicht gewährten Zuschusses liegt bei dem Verein / Verband.

§ 6 Übernahme von kommunalen Bürgschaften

- (1) Kommunale Bürgschaften werden nicht übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen ab dem 01.03.2021 in Kraft.

Neuenkirchen, den xx.xx.2021
Hildegard Schwertmann-Nicolay
Gemeindedirektorin

(Siegel)